

inféodations de Guy de Lusignan (S. 123–128): Erst der Aufstand von 1192 führte zu einer weitgehenden Enteignung der auf Zypern verbliebenen Führungsschicht (einschließlich der griechischen Kirche und sogar der Venezianer), um mit den eingezogenen Gütern die eigenen Gefolgsleute auszustatten. – Gerhard RÖSCH, *Bemerkungen zur Forma iustitiae inter Venetos et Francigenas* vom März 1207 (S. 129–137), fragt nach der Herkunft der rechtlichen Bestimmungen des Vertragswerkes zwischen dem Lateinischen Kaiserreich und dem Podestà von Venedig in der Kaiserstadt. Für die Gerichtsvorschriften gaben inhaltlich Vereinbarungen Venedigs mit oberitalienischen Städten das Vorbild ab; bei unwissentlichem Erwerb von Diebesgut durch einen Venezianer galt nicht die innervenezianische Regel, dies sei ohne Schadenersatz zurückzugeben, sondern es war zurückzukaufen, wie es auch die westlichen Kaiserurkunden bei dem Erwerb durch Juden vorsahen. Auffällig milde sind die Strafen für Diebstahl und Raub. – Peter W. EDBURY, *The Lyon Eracles and the Old French Continuations of William of Tyre* (S. 139–153), widerspricht der Ansicht, die Lyoner Hs. stehe für die Jahre 1184–97 dem ursprünglichsten Text der Fortsetzung am nächsten. – David JACOBY, *The Venetian Privileges in the Latin Kingdom of Jerusalem: Twelfth- and Thirteenth-Century Interpretations and Implementations* (S. 155–175), vergleicht hierzu das Privileg von 1123 (*Pactum Warmundi*) mit dem von 1125 (*Privilegium Balduini*), in dem die königliche Autorität durch die Auferlegung militärischer Pflichten gestärkt wurde und das fortan als Rechtsgrundlage galt, und widmet sich dem Memorandum des Marsilio Zorzi, das dieser 1242 über die venezianischen Rechte erstellte. – Jaroslav FOLDA, *Paris, Bibliothèque Nationale, MS lat. 5334 and the Origins of the Hospitaller Master* (S. 177–187): Die Hs. enthält hagiographisches Material zu dem Hl. Martin und ist wohl in Paris entstanden. Ihr Illustrator habe seit den späten 1270er Jahren in Akkon gewirkt. Eine weitere Hs. hat der Autor kürzlich ebenfalls diesem Buchmaler zugewiesen (P. EDBURY – J. F., *Two Thirteenth-Century Manuscripts of Crusader Legal Texts from Saint-Jean d' Acre*, *Journal of the Warburg and Courtauld Institutes* 57 [1994] S. 243–254). – D. M. METCALF, *'Describe the Currency of the Latin Kingdom of Jerusalem'* (S. 189–198), erläutert die methodischen Schwierigkeiten für eine Geld- und Münzgeschichte des Königreichs, die sich seit den Reformen Balduins III. etwas genauer fassen läßt. – John H. PRYOR, *The Problem of Byzantium and the Mediterranean World, c. 1050–c. 1400* (S. 199–211), fragt nach den Ursachen für den Untergang von Byzanz und betont, daß man zur Lösung dieses Problems den gesamten Mittelmeerraum in den Blick nehmen müsse, gegenüber dessen Entwicklung Byzanz allmählich ins Hintertreffen geraten sei, vor allem weil die Ausbildung einer städtischen Mittelschicht nicht gelang. – Marie-Luise FAVREAU-LILIE, *Vom Kriegsgeschrei zur Tanzmusik. Anmerkungen zu den Italienzügen des späten Mittelalters* (S. 213–233), geht von den feierlichen Einzügen König Sigismunds in Lucca und Siena (1432) aus und ordnet diese in das Zeremoniell des Herrscheradventus seit der Spätantike ein. Belege für musikalische Umrahmungen sind seit staufischer Zeit erhalten, im 15. Jh. wird ein Ball zum Höhepunkt des Herrscherempfangs. – David ABULAFIA, *Ferrante I of Naples, Pope Pius II and the Congress of Mantua (1459)* (S. 235–249), nimmt Ferrantes Kreuzzugspläne ernst und betont, daß Pius II. ähnlich wie Ferrante eine Befriedung Italiens als Voraussetzung für den Erfolg eines Kreuzzugs gewertet habe. – James A.